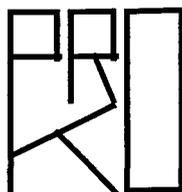


36/SN-320/ME



## Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	115-GE / 19 98.
Datum: - <b>1. Feb. 1999</b>	
Verteilt .....	22.99.11

*Mag. Kopecky*

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dkfm.Dr.Hans Lexa  
Liechtensteinstraße 22A, Stiege 1; A-1090 Wien ; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533 ; e-mail: [proko@proko.at](mailto:proko@proko.at)

Generalsekretärin: Mag.Susanne Sauer

### Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz)

BMUK, do. Zl: 13.480/1-III/A/2/98 vom 10. November 1998

Der Aufbau des Gesetzes sowie der grundsätzliche Inhalt orientieren sich im Wesentlichen am UOG 1975 oder noch früher. Tatsächlich geht es um die Einführung neuer Hochschulen durch die Hintertür. Wie § 3 Abs. 1 ausdrücklich betont, wird eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Berufsbildung auf Hochschulniveau angestrebt. Auch die in § 3 Abs. 2 dargestellten leitenden Grundsätze decken sich im Wesentlichen mit jenen des UOG. Der Hinweis in § 3 Abs. 3, dass die Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden sei, ist dann nur eine notwendige kosmetische Ergänzung.

Das gleiche gilt zu § 4 Abs. 1 Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden sowie die Lehrfreiheit. Die PROKO betont jedenfalls, dass es sich dabei um eine Schein-Verwissenschaftlichung der Lehrerausbildung handelt. Darüber hinaus sei festgestellt, dass im gesamten Entwurf von Forschung nur sehr allgemein gesprochen wird.

Die PROKO weist jedenfalls darauf hin, dass die Qualität der Ausbildung kaum unmittelbar durch organisatorische Änderungen beeinflusst wird; diese Einrichtungen werden demnach zu Hochschulen, die nicht durch die Landesschulbehörden, sondern direkt durch den zuständigen BM zu verwalten sein werden (Art 81a Abs. 1 B-VG). Konsequenterweise müssten diese Einrichtungen dann zum BMWV ressortieren.

Im übrigen sind Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen zu vermeiden. Da die Einrichtungen Hochschulcharakter enthalten sollen, ergibt sich die dadurch angestrebte Weisungsfreiheit ohnehin aus Art 17 StGG.

Die Erstellung der Studienpläne bzw. deren Inhalt orientiert sich ebenfalls am UOG, wobei unverständlich ist, warum eine so weitreichende Autonomie bei der Gestaltung der Lehrpläne

eingerräumt wird und die Berufsausbildung von geeigneten wissenschaftlichen bzw. berufsnahen Gremien kaum kontrolliert wird.

Auch die Regelungen über die Prüfungsordnung, die Qualitätssicherung, die Zulassung zum Studium, Evidenzführung, Inskription, etc. entsprechen im Wesentlichen denen des UOG.

Deutliche Unterschiede gibt es in der Zusammensetzung der Studienkommission sowie bei den Rechten und Pflichten der Studierenden. Auch der auf die Studierendenvertretung bezogene fünfte Teil grenzt deutlich die Studierenden an den Akademien von den Studierenden an den Universitäten ab.

Einen eklatanten Unterschied läßt der Entwurf bei der Qualifikation der Lehrenden erkennen: Während bei Universitätsprofessoren regelhaft das Doktorat und die Habilitation vorausgesetzt werden, ist bei den an den geplanten wissenschaftlichen Akademien Lehrenden keine gegenüber den Absolventen dieser Akademien distinktive Qualifikation erkennbar.

Desweiteren ist die Behauptung der Kostenneutralität oder der Kosteneinsparung völlig unglaubwürdig. Sie entspricht nicht einmal den primitivsten Anforderungen, die an solche Vergleiche zu stellen sind, ja es werden Rechnungen überhaupt nicht angestellt. Ein Vergleich müsste den Vergleich der Kosten auf Grund der jetzigen Gesetzeslage (Teil C des SchOG) und der Kosten der künftigen Gesetzeslage (Entwurf) vornehmen. Soweit Kosten bloß durch die Erlässe des BMUK entstehen, - wie zugegeben wird (Ent S 5) – also ohne gesetzliche Erfordernis, werden diese Kosten zu Kosten auf Grund eines Rechtsanspruches; sie sind also nicht mehr beseitigbar.

Insgesamt ist der Entwurf abzulehnen, da er Pseudolösungen für die Pflichtschullehrer-ausbildung anbietet, die bei Vergrößerung der Distanz zum Praxisbezug einer tatsächlichen Höherqualifikation und Forschungsbezogenheit der Lehre entbehren.

O.Univ.Prof. Dkfm. Dr. Hans Lexa  
Vorsitzender der PROKO